

Gebührenordnung

für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GBl. S. 434), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am..... folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Tageskarten

a) Erwachsene	3,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	1,50 €

II. Saisonkarten

a) Erwachsene	60,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	30,00 €

III. Familien-Saisonkarten

a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre	90,00 €
b) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre incl. Saisonkarte für Warmwasserduschen	120,00 €
c) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre	60,00 €
d) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre incl. Saisonkarte für Warmwasserduschen	80,00 €

IV. 12-er Karten

a) Erwachsene	30,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	15,00 €

V. Sonstiges

Benutzung der Warmwasserduschen	0,50 €
Saisonkarten Warmwasserduschen	15,00 €

§ 2 Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV.

- a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII **und Asylbewerber**, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- b) Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen, Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII, **Asylbewerbern**, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und beschäftigungslose Jugendliche, erhalten auf den zu zahlenden Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- c) Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, von Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist der Eintritt frei.
- d) Für auswärtige Schulklassen sowie Jugendgruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person eine Gebühr von 1,00 € für den Eintritt erhoben.

§ 3 Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – V.

Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Sonstiges

Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für beide Freibäder und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Ausgabe von Familien-Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau sowie in den Gemeindeverwaltungen Bippin und Berge.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom **15.03.2013** außer Kraft.

Fürstenau, den

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

Trütken
Samtgemeindebürgermeister